

Niedersächsisches Ministerialblatt

73. (78.) Jahrgang

Hannover, den 25. 1. 2023

Nummer 3

I N H A L T

A. Staatskanzlei		G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung	
Bek. 6. 1. 2023, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	66	H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
B. Ministerium für Inneres und Sport		I. Justizministerium	
Bek. 6. 1. 2023, Bestellung, Entlassung und Abwicklung von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (ÖbVI)	66	K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
Bek. 11. 1. 2023, Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels MC Concrete City“ und Gläubigeraufruf	66	L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
C. Finanzministerium		RdErl. 9. 1. 2023, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Struktur und Entwicklung des gemeinsamen Kooperationsraumes des Vereins Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e. V.	69
RdErl. 16. 1. 2023, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) — Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen 20444	67	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 19. 1. 2023, Ausbau und Neubau des Ostedeiches im Bereich Ostendorf bis Gräpel	71
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
F. Kultusministerium		Bek. 9. 1. 2023, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (ADG Abfallwirtschaft Delmenhorst GmbH)	73
Bek. 11. 1. 2023, Auflösung der Bethlehem-Gemeinde Goslar der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)	69	Stellenausschreibungen	74
Bek. 11. 1. 2023, Auflösung der Dreieinigkeits-Gemeinde Osnabrück der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)	69		

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 6. 1. 2023 — 203-11700-6 BGR —**

Das Herrn Dr. Gerd-Winand Imeyer erteilte Exequatur als Honorargeneralkonsul in Hamburg mit dem Konsularbezirk Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist mit Ablauf des 5. 12. 2022 erloschen.

Die honorargeneralkonsularische Vertretung ist somit geschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 3/2023 S. 66

B. Ministerium für Inneres und Sport**Bestellung, Entlassung und Abwicklung von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (ÖbVI)****Bek. d. MI v. 6. 1. 2023 — 44-23031-000-04 —**

Bezug: RdErl. v. 22. 2. 2022 (Nds. MBl. S. 478)
— VORIS 21160 —

Gemäß Nummer 11.5.1 des Bezugserrlasses wird bekannt gemacht:

1. Der ÖbVI Günther Hattermann in Emden ist mit Ablauf des 31. 12. 2022 aus dem Amt des ÖbVI entlassen worden.
2. Herr Aiko Hattermann ist mit Wirkung vom 1. 1. 2023 zum ÖbVI mit Amtssitz in Emden bestellt worden.
3. Der ÖbVI Aiko Hattermann ist mit Wirkung vom 1. 1. 2023 zur Abwicklung des Amtes des ÖbVI Günther Hattermann bestellt worden.
4. Herr Arne Ehrhorn ist mit Wirkung vom 1. 1. 2023 zum ÖbVI mit Amtssitz in Achim bestellt worden.
5. Der ÖbVI Clemens Kiepke in Lüneburg ist mit Ablauf des 2. 1. 2023 aus dem Amt des ÖbVI entlassen worden.
6. Der ÖbVI Benedikt Riemann in Lüneburg ist mit Wirkung vom 3. 1. 2023 zur Abwicklung des Amtes des ÖbVI Clemens Kiepke bestellt worden.
7. Der ÖbVI Gerald Spindler in Nienburg ist mit Ablauf des 4. 1. 2023 aus dem Amt des ÖbVI entlassen worden.
8. Der ÖbVI Stephan Kaupmann in Nienburg ist mit Ablauf des 4. 1. 2023 aus dem Amt des ÖbVI entlassen worden.
9. Der ÖbVI Uwe Ehrhorn ist mit Wirkung vom 5. 1. 2023 zur Abwicklung der Ämter der ÖbVI Gerald Spindler und Stephan Kaupmann bestellt worden.

An
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
die anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 3/2023 S. 66

—————

**Bekanntmachung
über die Unanfechtbarkeit des Verbots
des Vereins „Hells Angels MC Concrete City“
und Gläubigeraufruf**

Bek. d. MI v. 11. 1. 2023 — 12202 —

Das Verbot des Ministeriums des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. 9. 2017 gegen den Verein „Hells Angels MC Concrete City“ wurde mit Bekanntmachung vom 18. 10. 2017 (BANz AT 18.10.2017 B1) im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Verfügung ist mit Ablehnung der Nichtzulassungsbeschwerde durch das BVwERG am 3. 1. 2022 bestandskräftig

geworden. Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben:

„Verfügung

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Hells Angels MC Concrete City“ laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Hells Angels MC Concrete City“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Kennzeichen des Vereins „Hells Angels MC Concrete City“ für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden können oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden.
4. Dem Verein „Hells Angels MC Concrete City“ ist jede Tätigkeit untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
5. Das Vermögen des Vereins „Hells Angels MC Concrete City“ wird beschlagnahmt und zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen eingezogen. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Hells Angels MC Concrete City“ deren strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
6. Forderungen Dritter gegen den Verein „Hells Angels MC Concrete City“ werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art und Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der strafrechtswidrigen Zwecke und Tätigkeiten des Vereins „Hells Angels MC Concrete City“ darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins „Hells Angels MC Concrete City“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt des Erwerbs kannte.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die in Nummer 5 und 6 genannten Einziehungen.“

Die vorstehende Verfügung ist nunmehr unanfechtbar geworden. Unter Hinweis auf die Unanfechtbarkeit des Verbots wird sein verfügender Teil gemäß § 7 Abs. 1 Vereinsgesetz nochmals bekannt gemacht.

Mit der Einziehung und Abwicklung des Vereinsvermögens ist das Landeskriminalamt, Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf, beauftragt.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins „Hells Angels MC Concrete City“ werden nach § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 1. 3. 2023 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Dezernat ZA4, Völklinger Str. 49, 40221 Düsseldorf, anzumelden,
- ein im Fall der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweistücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 1. 3. 2023 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

— Nds. MBl. Nr. 3/2023 S. 66

C. Finanzministerium**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) —
Beschlüsse des Beratungsforums
für Gebührenordnungsfragen****RdErl. d. MF v. 16. 1. 2023**
— VD3-03540/01/005/01/Z/1 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 4. 7. 2017 (Nds. MBl. S. 883), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 25. 10. 2022 (Nds. MBl. S. 1422)
— VORIS 20444 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2023 wie folgt geändert:

Die Tabelle der Anlage wird wie folgt geändert:

1. Dem Beschluss Nummer 50 wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz 18. 11. 2022:

Beschluss Nummer 50 hebt Beschluss Nummer 1 für den in Beschluss Nummer 50 genannten Anwendungsfall auf.“

2. Es werden die in der **Anlage** abgedruckten Nummern 53 bis 59 angefügt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 3/2023 S. 67

Anlage

Nummer	Beratungsgegenstand	Beschluss
„53	Auswertung digitaler Situationsmodelle	Die kieferorthopädische Analyse eines digitalen Situationsmodellpaares (dreidimensionale, graphische oder metrische Analysen, Diagramme), das nach optisch-elektronischer Abformung einschließlich einfacher Bissregistrierung zur Diagnose oder Planung vorliegt, stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ-Nr. 6010 für angemessen.
54	Erhebung eines Gingivalindex und/oder eines Parodontalindex (z. B. des Parodontalen Screening-Index PSI) im Rahmen einer Unterstützenden Parodontitistherapie (UPT)	Die Erhebung mindestens eines Gingivalindex und/oder eines Parodontalindex (z. B. des Parodontalen Screening-Index PSI) im Rahmen einer Unterstützenden Parodontitistherapie (UPT) — im Einklang mit der Empfehlung aus der S3-Leitlinie „Die Behandlung von Parodontitis Stadium I bis III“ zur Häufigkeit der Durchführung der UPT — mehr als zweimal im Jahr ist in der GOZ nicht beschrieben. Die BZÄK, der PKV-Verband und die Beihilfeträger sehen die GOZ-Nr. 4005 zusätzlich zur originären Leistung bis zu i. d. R. zweimal analog innerhalb eines Jahres als berechnungsfähig an.
55	Die subgingivale Instrumentierung (AIT) in der zweiten Therapiestufe	Die subgingivale Instrumentierung in der zweiten Therapiestufe gemäß der S3-Leitlinie „Die Behandlung von Parodontitis Stadium I bis III“ der Deutschen Gesellschaft für Parodontologie (DG Paro) und der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK) ist aufgrund der darin nicht enthaltenen Weichgewebeskürettage nicht in der GOZ beschrieben. Die BZÄK, der PKV-Verband und die Beihilfeträger empfehlen für die subgingivale Instrumentierung am einwurzeligen Zahn die GOZ-Nr. 3010 als Analoggebühr und am mehrwurzeligen Zahn die GOZ-Nr. 4138 als Analoggebühr. Um Erstattungsschwierigkeiten vorzubeugen ist verpflichtend auf der Rechnung anzugeben: GOZ-Nr. „3010a“ bzw. GOZ-Nr. „4138a“ mit der Beschreibung „Subgingivale Instrumentierung — PAR (AIT)“. Die GOZ-Nr. 4070 bzw. die GOZ-Nr. 4075 sind daneben nicht berechnungsfähig. Die Entfernung der gingivalen/supragingivalen weichen und harten Beläge ist originär nach der GOZ zu berechnen.

Nummer	Beratungsgegenstand	Beschluss
56	Lokalisierte subgingivale Instrumentierung bei Resttaschen in der Unterstützenden Parodontitistherapie (UPT)	<p>Die subgingivale Instrumentierung bei Resttaschen im Rahmen einer Unterstützenden Parodontitistherapie (UPT) gemäß der S3-Leitlinie „Die Behandlung von Parodontitis Stadium I bis III“ der DG Paro und der DGZMK ist eine selbstständige, nicht in der GOZ beschriebene Leistung. Die Leistung ist gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen.</p> <p>Die BZÄK, der PKV-Verband und die Beihilfeträger empfehlen für den einwurzeligen Zahn die GOZ-Nr. 0090 als Analoggebühr und für den mehrwurzeligen Zahn die GOZ-Nr. 2197 als Analoggebühr. Um Erstattungsschwierigkeiten vorzubeugen ist verpflichtend auf der Rechnung anzugeben: GOZ-Nr. „0090a“ bzw. GOZ-Nr. „2197a“ mit der Beschreibung „Subgingivale Instrumentierung — UPT“. Die GOZ-Nr. 4070 bzw. die GOZ-Nr. 4075 sind daneben nicht berechnungsfähig. Die Entfernung der gingivalen/supragingivalen weichen und harten Beläge ist originär nach der GOZ zu berechnen.</p>
57	Parodontale Diagnostik einschließlich Staging und Grading des Parodontitisfalles und Dokumentation auf Formblatt	<p>Die Parodontale Diagnostik einschließlich Staging und Grading gemäß der S3-Leitlinie „Die Behandlung von Parodontitis Stadium I bis III“ der DG Paro und der DGZMK ist analog berechnungsfähig. Die Ergebnisse sind auf einem wissenschaftlich anerkannten Formblatt (z. B. von ParoStatus®) vollständig zu dokumentieren. Dieses Formblatt ist der zahlungspflichtigen Person auf deren Verlangen zu überreichen.</p> <p>Die BZÄK, der PKV-Verband und die Beihilfeträger empfehlen für die parodontale Diagnostik einschließlich Staging und Grading und Dokumentation als Analoggebühr die GOZ-Nr. 8000. Die Leistung ist einmal je Parodontitis-Behandlungsstrecke berechnungsfähig. Um Erstattungsschwierigkeiten vorzubeugen ist verpflichtend auf der Rechnung anzugeben: GOZ-Nr. „8000a“ mit der Beschreibung „PAR-Diagnostik, Staging/Grading, Dokumentation“. Die GOZ-Nr. 4000 ist daneben nicht berechnungsfähig. Die Ausfertigung des Formblattes für die zahlungspflichtige Person kann nach Auffassung der BZÄK, des PKV-Verbandes und der Beihilfeträger mit der GOZ-Nr. 4030 analog berechnet werden. Um Erstattungsschwierigkeiten vorzubeugen ist verpflichtend auf der Rechnung anzugeben: GOZ-Nr. „4030a“ mit der Beschreibung „Ausfertigung PAR-Formblatt“.</p>
58	Qualifiziertes parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch (ATG) zum personalisierten Behandlungsplan	<p>Das qualifizierte parodontologische Aufklärungs- und Therapiegespräch zum personalisierten Behandlungsplan in der ersten Therapiestufe gemäß der S3-Leitlinie „Die Behandlung von Parodontitis Stadium I bis III“ der DG Paro und der DGZMK ist analog berechnungsfähig. Die Leistung umfasst die Aufklärung über:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Diagnose, — Gründe der Erkrankung, — Risikofaktoren, — Therapiealternativen, — zu erwartende Vor- und Nachteile der Behandlung, — die Option, die Behandlung nicht durchzuführen sowie <p>die Erläuterung des personalisierten Therapieplanes einschließlich notwendiger Verhaltensänderungen und allgemeinmedizinischer Wechselwirkungen.</p> <p>Die BZÄK, der PKV-Verband und die Beihilfeträger empfehlen als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2110. Die Leistung ist einmal je Parodontitis-Behandlungsstrecke berechnungsfähig. Um Erstattungsschwierigkeiten vorzubeugen ist verpflichtend auf der Rechnung anzugeben: GOZ-Nr. „2110a“ mit der Beschreibung „Parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch (ATG)“. Andere Gesprächs- und Beratungsleistungen sind daneben nicht berechnungsfähig.</p>
59	Befundevaluation (BEV)	<p>Die parodontologische Reevaluation ist nach medizinischer Notwendigkeit je nach Schweregrad bis zu dreimal innerhalb eines Jahres berechnungsfähig. Sie umfasst die erneute Dokumentation des klinischen Befunds, einschließlich der Bestimmung der Sondierungstiefen und Sondierungsblutung, der Zahnlockerung, des Furkationsbefalls, des röntgenologischen Knochenabbaus sowie die Angabe des Knochenabbaus in Relation zum Alter der Patientin oder des Patienten (%/Alter). Die individuelle Reaktion auf die zweite bzw. dritte Therapiestufe und die Unterstützende Parodontitistherapie (UPT) wird bestimmt, indem die erhobenen Befunddaten mit den Daten der Eingangsdiagnostik bzw. der vorangegangenen Befundevaluation (BEV) verglichen werden. Die Leistung enthält auch die Aufklärung der Patienten oder des Patienten über die Maßnahmen der UPT und über die weiteren geplanten Interventionen.</p> <p>Die BZÄK, der PKV-Verband und die Beihilfeträger empfehlen als Analoggebühr die GOZ-Nr. 5070. Um Erstattungsschwierigkeiten vorzubeugen ist verpflichtend auf der Rechnung anzugeben: GOZ-Nr. „5070a“ mit der Beschreibung „Befundevaluation — PAR“. Die GOZ-Nrn. 4000, 4005(a) und weitere Gesprächs- und Beratungsleistungen sind daneben nicht berechnungsfähig.“</p>

F. Kultusministerium

Auflösung der Bethlehem-Gemeinde Goslar der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)

Bek. d. MK v. 11. 1. 2023 — 36.1-54100/5 —

Bezug: Bek. v. 23. 4. 1974 (Nds. MBl. S. 1126)

Die Bethlehem-Gemeinde Goslar der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) hat sich mit Beschluss vom 21. 2. 2020 mit Wirkung vom 29. 5. 2021 aufgelöst. Damit erlöschen zu diesem Zeitpunkt die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

— Nds. MBl. Nr. 3/2023 S. 69

Auflösung der Dreieinigkeits-Gemeinde Osnabrück der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)

Bek. d. MK v. 11. 1. 2023 — 36.1-54100/5 —

Bezug: Bek. v. 23. 4. 1974 (Nds. MBl. S. 1126)

Die Dreieinigkeits-Gemeinde Osnabrück der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) hat sich mit Beschluss vom 13. 5. 2020 mit Wirkung vom 28. 8. 2021 aufgelöst. Damit erlöschen zu diesem Zeitpunkt die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

— Nds. MBl. Nr. 3/2023 S. 69

L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Struktur und Entwicklung des gemeinsamen Kooperationsraumes des Vereins Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e. V.

RdErl. d. MB v. 9. 1. 2023 — 102-46105/5 —

— VORIS 23100 —

1. Rechtsgrundlagen

Die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO auf Grundlage des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Fortführung des Förderfonds in der Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e. V. Zuwendungen für Projekte im Gebiet des Vereins Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e. V. (MR HB-OL).

2. Zweck und Gegenstand der Förderung

2.1 Zweck der Förderung

2.1.1 Zweck der Zuwendungen ist die Verbesserung der Struktur und Entwicklung des gemeinsamen Kooperationsraumes der Metropolregion.

2.1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Votum des Vorstandes der MR HB-OL auf Grundlage ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.2 Gegenstand der Förderung

2.2.1 Gefördert werden Maßnahmen, die einen engen Bezug zu den im Staatsvertrag genannten Zielen und zu den Zielen des jeweils aktuellen Handlungsrahmens der MR HB-OL aufweisen und den Prozess regionaler Kooperationen nachhaltig und strukturell weiterentwickeln und intensivieren.

2.2.2 Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen und Projekte, die

- die Vernetzung und Interaktion von kommunalen Gebietskörperschaften, den Ländern Niedersachsen und Bremen sowie von Wirtschaft, Wissenschaft und anderen initiieren und weiterentwickeln oder
- die Profilierung und Wettbewerbsfähigkeit der Metropolregion als nationale und europäische Wirtschafts- und Wissenschaftsregion verstärken,
- die Lebensqualität in der Region fördern,
- die Umsetzung von regional bedeutsamen Aufgaben nachhaltig unterstützen, wie
 - die Initiierung und Weiterentwicklung von Kooperationen, Netzwerken, Verbundprojekten, Innovationsprojekten,
 - die Erstellung und Umsetzung von regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzepten, Business- und Projektplänen, Machbarkeitsstudien, Gutachten,
 - die wissenschaftlich evaluierende Begleitung zur Weiterentwicklung und effizienten Ausgestaltung regionaler Kooperationsprozesse,
 - die regionale Profilierung durch Veranstaltungen, Regionalmarketing und Öffentlichkeitsarbeit (metropolregionbezogenes Marketing).

Die Projekte müssen die Ziele des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung gemäß den klimaschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesländer beachten. Die Projekte beachten die Chancengleichheit (z. B. Inklusion, Nicht-diskriminierung, Vereinbarkeit Familie und Beruf).

2.2.3 Infrastrukturelle Maßnahmen können nur in Ausnahmefällen, die von besonderer Bedeutung für die Interessen der Metropolregion sind, und in sehr begrenztem Umfang (z. B. Zuschuss zu den Planungskosten) gefördert werden.

2.2.4 Besonders bevorzugt gefördert werden gemeinsame Maßnahmen von Bremen und Niedersachsen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Vereinsmitglieder der MR HB-OL, die kommunalen Gebietskörperschaften und Zweckverbände im Gebiet der MR HB-OL sowie rechtlich verbindliche Zusammenschlüsse mit überwiegend kommunaler Beteiligung, die oder deren Projektvorschläge der Kooperation zwischen Bremen und Niedersachsen dienen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

4.2 Die Zuwendung beträgt bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

4.3 Der Zuwendungsempfänger hat mindestens einen Eigenanteil von fünf Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben zu tragen.

Zur Kofinanzierung des Projekts können Leistungen des eigenen Personals während des Durchführungszeitraumes herangezogen werden, bei dem bereits ein Arbeitsvertrag mit der geförderten Einrichtung besteht, welcher nicht auf einen Zeitraum vor Projektbeginn befristet war („passive Kofinanzierung“) und bei dem für das Projekt eine entsprechende Freistellung erfolgt.

4.4 Eine Kombination mit anderen öffentlichen Mitteln ist möglich, sofern die genutzten Förderprogramme dies ebenfalls zulassen und andere Vorschriften, insbesondere EU-Beihilfevorschriften, dem nicht entgegenstehen.

4.5 Der Zuwendungsempfänger hat vorrangig alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Die Zuwendung darf nicht zu einer Kürzung möglicher Zuwendungen von anderer Seite führen.

4.6 Zuwendungsfähig sind Sach-, Personal- und Investitionsausgaben.

4.7 Zuwendungsfähige Personalausgaben — für zusätzliches Personal — werden nur bis zur Höhe der Durchschnittssätze, die das Land Niedersachsen bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushaltsplan zugrunde legt, anerkannt.

4.8 Für die Abrechnung von Dienstreisen gelten die für die Landesbediensteten bestehenden Vorschriften.

4.9 Für alle Projekte nach Nummer 2.2 werden Ausgaben für die Durchführung von Veranstaltungen (Tagungen, Kongressen, Seminaren, Workshops usw.) wie Bewirtung, Veranstaltungsraum, Technik, Honorare und Aufwandsentschädigungen für externe Fachreferentinnen/Fachreferenten in angemessener Höhe als zuwendungsfähig anerkannt.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Die durch die Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände sind fünf Jahre für den Verwendungszweck gebunden. Die Bindungsfrist beginnt am Tag nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes. Die Bewilligungsbehörde kann die Zuwendung widerrufen, sollten die erworbenen oder hergestellten Gegenstände innerhalb dieser Zweckbindungsfrist veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Nach Ablauf dieser Zweckbindungsfrist kann der Zuwendungsempfänger über diese Gegenstände frei verfügen.

5.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der notwendigen Datenerhebung für die Evaluation des geförderten Vorhabens mitzuwirken, auch wenn es bereits beendet ist.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das ArL Weser-Ems.

6.3 Anträge sind an die Geschäftsstelle des Vereins Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e. V., Bahnhofstraße 37, 27749 Delmenhorst, zu richten. Antragsvordrucke sind bei der Geschäftsstelle erhältlich.

6.4 Anträge sind in der Regel spätestens bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres einzureichen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Antragsstichtage zulassen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der MR HB-OL (www.metropolregion-nordwest.de).

6.5 Bei der Bewertung der eingereichten Anträge werden die Förderkriterien (**Anlage**) zugrunde gelegt.

6.6 Die Bewertung der Anträge erfolgt durch die Facharbeitskreise, den Lenkungsausschuss und den Vorstand, der abschließend über eine Förderempfehlung entscheidet (vgl. § 9 Abs. 8 und 9 sowie § 10 Abs. 2 der Satzung der MR HB-OL). Es darf keine Entscheidung gegen die Stimme eines Bundeslandes erfolgen. Die Geschäftsstelle erstellt auf dieser Grundlage ein Ranking.

6.7 Die endgültige Entscheidung über Art und Umfang der Zuwendung erfolgt in der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit den Beschlüssen des Vereinsvorstandes und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Für die Förderrunde 2023 (Antragsfrist 15. 10. 2022) finden die Vorschriften der Richtlinie von 2015 (RdErl. der StK vom 26. 11. 2015, Nds. MBl. S. 1454) Anwendung.

An
das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
die Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e. V.

— Nds. MBl. Nr. 3/2023 S. 69

Anlage

Förderkriterien für den Verwendungstitel der Länder Bremen und Niedersachsen für die Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e. V.

Die Prüfung der Förderfähigkeit der Projekte und Maßnahmen orientiert sich an den Vorgaben dieser Richtlinien sowie an der Umsetzbarkeit der beantragten Projekte und Maßnahmen.

Die Förderwürdigkeit orientiert sich an den nachfolgend aufgeführten Kriterien.

In das von der Geschäftsstelle zu erstellende Ranking (Nummer 6.6) werden die Projekte und Maßnahmen nach Prüfung der Förderfähigkeit entsprechend der Bewertung der Förderwürdigkeit aufgenommen.

Kriterium 1:

Beitrag zur Zukunftsfähigkeit
und Wettbewerbsfähigkeit
der Metropolregion maximal 50 Punkte

- a) innovativ,
- b) nachhaltig,
- c) Übertragbarkeit/Verstetigungspotential,
- d) praktischer Nutzen der Projektinhalte,
- e) Profilierung der Metropolregion.

Kriterium 2:

Beitrag zur Stärkung
der regionalen Kooperation*) maximal 40 Punkte

- a) länderübergreifende Kooperation zwischen Bremen und Niedersachsen,
- b) Kooperationsraum Metropolregion Nordwest,
- c) Beitrag zur stärkeren Vernetzung von unterschiedlichen Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Gesellschaft,
- d) finanzielle Beteiligung der Kammern und Wirtschaftsunternehmen/Einwerbung weiterer Drittmittel;

Beitrag zur strategischen Ausrichtung
der Metropolregion prioritäres
Handlungsfeld Bonus 10 Punkte

Insgesamt können somit maximal 90 (+ 10 Bonus-) Punkte erreicht werden.

Die Projektförderung setzt das Erreichen von jeweils mindestens 50 % der Punkte der Kriterien 1 und 2 voraus.

*) Der Nachweis über eine Kooperation muss in Form von finanziellen „Letters of Intent“ oder über den Nachweis entsprechender Eigenleistungen der Projektpartner erbracht werden.

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Ausbau und Neubau des Ostedeiches
im Bereich Ostendorf bis Gräpel**

**Bek. d. NLWKN v. 19. 1. 2023
— 6 L-62211-179-004 —**

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich 6 — Wasserwirtschaftliche Zulassungen — Adolph-Kolping-Straße 6 in 21337 Lüneburg, hat gemäß Antrag des Ostedeichverbandes vom 9. 2. 2021 den Plan für den Ausbau und Neubau des Ostedeiches im Bereich Ostendorf bis Gräpel durch Beschluss vom 27. 12. 2022 gemäß den §§ 68 ff. WHG, § 12 NDG, den §§ 107 ff. NWG und § 1 NVwVfG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG festgestellt.

Durch die Deicherhöhungs- und Verstärkungsmaßnahme wird im Wesentlichen beabsichtigt, den Deich in diesem Abschnitt auf einer Länge von ca. 2,8 km zu ertüchtigen. Die Maßnahme soll den ständigen Schutz der Wohngebiete und der landwirtschaftlichen Nutzflächen im gesamten Entwurfsgebiet vor Hochwasserschäden gewährleisten. Hierzu soll der linksseitige Ostedeich ausgebaut werden. Vorgesehen ist, den Deich mit einer Bestickhöhe von bis zu + 3,90 m NHN, Böschungsneigungen von 1 : 3 oder flacher, einer Deichkronenbreite von 3,00 m und einem Abstand des wasserseitigen Deichfußpunktes von 25 m (soweit möglich) zum Osteufer herzustellen. Auf der binnenseitig zu erstellenden Deichberme soll ein befestigter Deichverteidigungsweg angelegt werden. Zwei Deichscharte werden im Zuge der Deichbaumaßnahme zurückgebaut und durch Deichüberfahrten ersetzt. Eine weitere Deichüberfahrt wird als Ersatz einer Überfahrt im Bereich des Schöpfwerkes Ostendorf hergestellt. Ein Melkstall und die dazugehörigen Deichflächen sind zurückzubauen, da sie innerhalb der künftigen Deichtrasse liegen. Weiterhin ist vorgesehen, das Schöpfwerk Ostendorf durch einen Neubau zu ersetzen, da durch die unmittelbare Lage am Ostedeich nicht ausreichend Platz vorhanden ist, die Maßnahmen durchzuführen. Das Gewässer „Ostendorfer Schiffdamngraben“ ist hierfür zum neuen Einlaufbauwerk des Schöpfwerkes zu verlegen. Der Unterhaltungsverband Untere Oste zeichnet den Antrag aufgrund seiner Teilzuständigkeit für den Ersatzbau des Schöpfwerkes mit.

Weiterhin sind naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der im Planfeststellungsbeschluss vom 27. 12. 2022 in Nummer I.2 aufgeführten Planunterlagen und in Nummer I.3 enthaltenen Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 27 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG vorgesehene Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses wird aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie gemäß § 3 PlanSiG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der vollständige Planfeststellungsbeschluss einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der planfestgestellten Unterlagen können in der Zeit **vom 26. 1. bis 8. 2. 2023 (einschließlich) im Internet** über das zentrale UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> (über die Such-

funktion unter Eingabe des Begriffs „Ostedeich, Ostendorf bis Gräpel“) eingesehen werden. **Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen.**

Der Planfeststellungsbeschluss kann im o. g. Zeitraum ebenfalls auf der Internetseite des NLWKN unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Wasserwirtschaft > Zulassungsverfahren > Hochwasserschutz > Oste, Ostendorf bis Gräpel“ eingesehen werden.

Die Veröffentlichung im Internet wird hiermit gemäß § 3 PlanSiG bekannt gemacht.

Als zusätzliches Informationsangebot erfolgt im o. g. Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG die Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen bei der

Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten im Bürgerhaus, Schützenstraße 5, 21726 Oldendorf sowie im Rathaus, Mittelweg 2, 21709 Himmelpforten zu nachstehenden Zeiten:

— Bürgerhaus Oldendorf:

montags bis freitags	
in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr und
montags und donnerstags	
in der Zeit von	14.00 bis 16.00 Uhr und
dienstags in der Zeit von	14.00 bis 18.00 Uhr;

— Rathaus Himmelpforten:

montags bis freitags	
in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr und
montags und dienstags	
in der Zeit von	14.00 bis 16.00 Uhr und
donnerstags in der Zeit von	14.00 bis 18.00 Uhr.

Es wird um eine vorherige Terminabstimmung gebeten. Die Terminabstimmung zur Einsichtnahme kann zu den Öffnungszeiten per Telefon bei Frau Daniela Boelsen unter 04144 2099-141 und per Mail an boelsen@oldendorf-himmelpforten.de (Bürgerhaus Oldendorf) oder Frau Sabine König unter 04144 2099-112 und per E-Mail koenig@oldendorf-himmelpforten.de (Rathaus) unter Bezugnahme auf dieses Planfeststellungsverfahren erfolgen. Termine können auch für Zeiten außerhalb der o. g. Öffnungszeiten vereinbart werden. Es wird darum gebeten, vorrangig von der Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme Gebrauch zu machen.

Für den Fall, dass das zusätzliche Informationsangebot nicht aufrechterhalten werden kann, können Personen, denen kein geeigneter Internetzugang zur Verfügung steht, den Planfeststellungsbeschluss im o. g. Zeitraum beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Adolph-Kolping-Straße 6, E-Mail-Adresse: GB6-LG-Poststelle@nlwkn.niedersachsen.de, Tel. 04131 2209-192, anfordern.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wird, gilt dieser mit dem Ende der o. g. Frist der Veröffentlichung im Internet gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG i. V. m. § 3 PlanSiG gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Diese Bek. kann ebenfalls auf den o. g. Internetseiten des NLWKN und des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen (siehe oben) sowie auf der Internetseite der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten unter www.oldendorf-himmelpforten.de eingesehen werden.

— Nds. MBL Nr. 3/2023 S. 71

Anlage

**Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss
des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz vom 27. 12. 2022
— Az.: 6 L-62211-179-004 —
Ausbau und Neubau des Ostedeiches
im Bereich Ostendorf bis Gräpel**

I. Verfügender Teil

I.1 Planfeststellung

Der Plan für den Ausbau und Neubau des Ostedeiches im Bereich Ostendorf bis Gräpel wird auf Antrag des Ostedeichverbandes vom 9. 2. 2021 gemäß § 12 Abs. 1 NDG, §§ 67 ff. WHG und §§ 107 ff. NWG i. V. m. § 1 NVwVfG und §§ 72 ff. VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Nebenbestimmungen, Ergänzungen und Änderungen festgestellt.

I.2 Planunterlagen¹⁾

I.3 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise

Es sind Allgemeine Nebenbestimmungen sowie Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft, zu Eigentümer- und Bewirtschaftungsbelangen, zum Immissionsschutz, zum Naturschutz und zur Landschaftspflege sowie zu sonstigen Belangen ergangen.²⁾

I.4 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Deichverbandes der II. Meile Alten Landes berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise im Laufe des Anhörungsverfahrens erledigt haben.²⁾

I.5 Kostenlastentscheidung¹⁾

II. Begründung¹⁾

III. Stellungnahmen und Einwendungen

Beinhaltet Ausführungen zu den Einwendungen sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen.²⁾

IV. Begründung der Kostenlastentscheidung¹⁾

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht in Lüneburg erhoben werden.

Anhang: Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen¹⁾

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

²⁾ Weiteres im Einzelnen hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(ADG Abfallwirtschaft Delmenhorst GmbH)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 9. 1. 2023
— OL 21-161-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Abfallwirtschaft Delmenhorst GmbH (ADG), Steller Straße 44, 27755 Delmenhorst, mit der Entscheidung vom 4. 11. 2022 gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung eines Rückkonsumzentrums auf dem Betriebsgrundstück in 27755 Delmenhorst, Steller Straße, Gemarkung Delmenhorst, Flur 46, Flurstück 254/4, erteilt.

Gegenstand des Verfahrens war die Errichtung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 81,1 t und einer Nebenanlage (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 203,2 t).

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 25. 1. bis einschließlich 8. 2. 2023** bei den folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 428, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;
- Rathaus der Stadt Delmenhorst, Stadthaus (Altbau) Am Stadtwall 1, 27749 Delmenhorst, Zimmer 324, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.00 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die Anlage gilt die BVT-Schlussfolgerung „Abfallbehandlung“.

Die aktuellen BVT-Merkblätter/Schlussfolgerungen können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

— Nds. MBl. Nr. 3/2023 S. 73

Anlage**I. Tenor**

1. Der Abfallwirtschaft Delmenhorst GmbH, Steller Straße 44, 27755 Delmenhorst, wird aufgrund ihres Antrages vom 6. 9. 2021, zuletzt geändert am 13. 4. 2022 die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Rückkonsumzentrums in 27755 Delmenhorst, Steller Straße 44, erteilt.

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe dieses Bescheides und mit den unter Abschnitt II und III genannten Nebenbestimmungen.

2. Gegenstand der Genehmigung:

- Vorbereitende Erdbaumaßnahmen und Profilierung der Oberflächen
- Herstellung der erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen (RW, SW, TW, Strom, Daten)
- Oberflächengestaltung (Fahrwege, Haltebereiche, Containerstellplätze, Stellplätze für Wechselcontainer)
- Niederschlagsentwässerung (Linienentwässerung und Versickerungsmulden)
- Aufstellung Stahlbetonsystembauwerk mit Überdachung
- Schüttgutboxen (Lego-Betonbausteine)
- Errichtung des Rückkonsumzentrums mit Hofbeleuchtung, Büro und Sanitäreinrichtungen
- Verkehrseinrichtungen im Sinne einer Fahrbahnmarkierung sowie Beschilderung
- Problemstoffannahmestelle und Problemstoffzwischenlager.

3. Standort der Anlage ist:

Ort:	27755 Delmenhorst
Straße:	Steller Straße 44
Gemarkung	Delmenhorst
Flur:	46
Flurstücke:	254/4
Ost-/Nordwert:	47710300/5874256.

4. In der Anlage sind folgende Kapazitäten zulässig:

- Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen (Nr. 8.12.1.1 EG) = 81,1 t
- Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Nr. 8.12.2 V) = 203,2 t

5. Entscheidungsrelevante Unterlagen

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

6. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung nach § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

7. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 104 „Agrarumweltpolitik, Ökologischer Landbau, Tierwohl“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Sachbearbeitung (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A 13 NBesG bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 12 NBesG zur Verfügung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Der Aufgabenbereich umfasst im Wesentlichen die nachfolgenden Aufgaben:

- Abwicklung verwaltungs-, haushalts- und beihilferechtlicher Fragen im Bereich des ökologischen Landbaus,
- Mitarbeit bei der Ausgestaltung und Begleitung der Fördermaßnahmen des Landes Niedersachsen zum ökologischen Landbau einschließlich der Erstellung und Umsetzung von Förderrichtlinien des Landes,
- Mitarbeit bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der VO (EU) 2018/848 und der nationalen Regelungen zum ökologischen Landbau einschließlich Bearbeitung von Fach- und Grundsatzfragen,
- Fachaufsicht für die o. g. Aufgaben,
- Beantwortung von Anfragen zum ökologischen Landbau sowie
- Vorbereitung von öffentlichen Terminen des ML.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als „Diplom-Verwaltungswirtin/Diplom-Verwaltungswirt (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin/Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)“ oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studienganges der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Bewerberinnen und Bewerber können sich ebenfalls Beamtinnen/Beamte des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtungen „Agrar- und umweltbezogene Dienste“ oder „Technische Dienste“, sowie Beschäftigte mit einem Abschluss als Bachelor oder einem vergleichbaren Abschluss mit fachlichem Schwerpunkt in den Bereichen ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Regionalentwicklung oder Naturwissenschaften, sofern mehrjährige Erfahrungen im ökologischen Landbau vorliegen.

Weitere Voraussetzungen:

Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht sowie Haushaltsrecht oder die Bereitschaft, sich diese Kenntnisse kurzfristig durch Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen anzueignen, sind bei Bewerberinnen und Bewerber, die über einen fachlichen/technischen Abschluss verfügen, zwingend erforderlich.

Die Bewerberin/der Bewerber muss darüber hinaus über gute Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Standardsoftware (Microsoft Office) verfügen. Weiterhin sind eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise sowie ausreichende Kenntnisse zur Bearbeitung englischer Texte erforderlich.

Durch die Vielschichtigkeit des Aufgabenbereiches wird ein hohes Maß an Flexibilität, Kommunikations- und Organisationsfähigkeit erwartet. Die Umsetzung kurzfristiger Terminvorgaben ist ebenso selbstverständlich wie überdurchschnittliches Engagement, Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zum selbstständigen Arbeiten.

Darüber hinaus werden folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet:

- kreative und innovative Herangehensweise an die verschiedenen Aufgaben,
 - Teamfähigkeit,
 - Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen sowie sicheres Auftreten,
 - Fähigkeit zur eigenständigen Gesprächs- und Verhandlungsführung.
- Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber, u. a. durch flexible und mobile Arbeitszeitmodelle (Telearbeit/mobile Arbeit) zertifiziert.

Könnten wir Ihr Interesse wecken? Dann bewerben Sie sich!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns **spätestens am 16. 2. 2023** erreichen sollte. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das Aktenzeichen 402-03041-12665/2022 an.

Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen.

Alternativ können Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per Post an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover schicken.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte einschließlich Kontaktdaten Ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Frau Daseking, Tel. 0511 120-2233, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

— Nds. MBl. Nr. 3/2023 S. 74

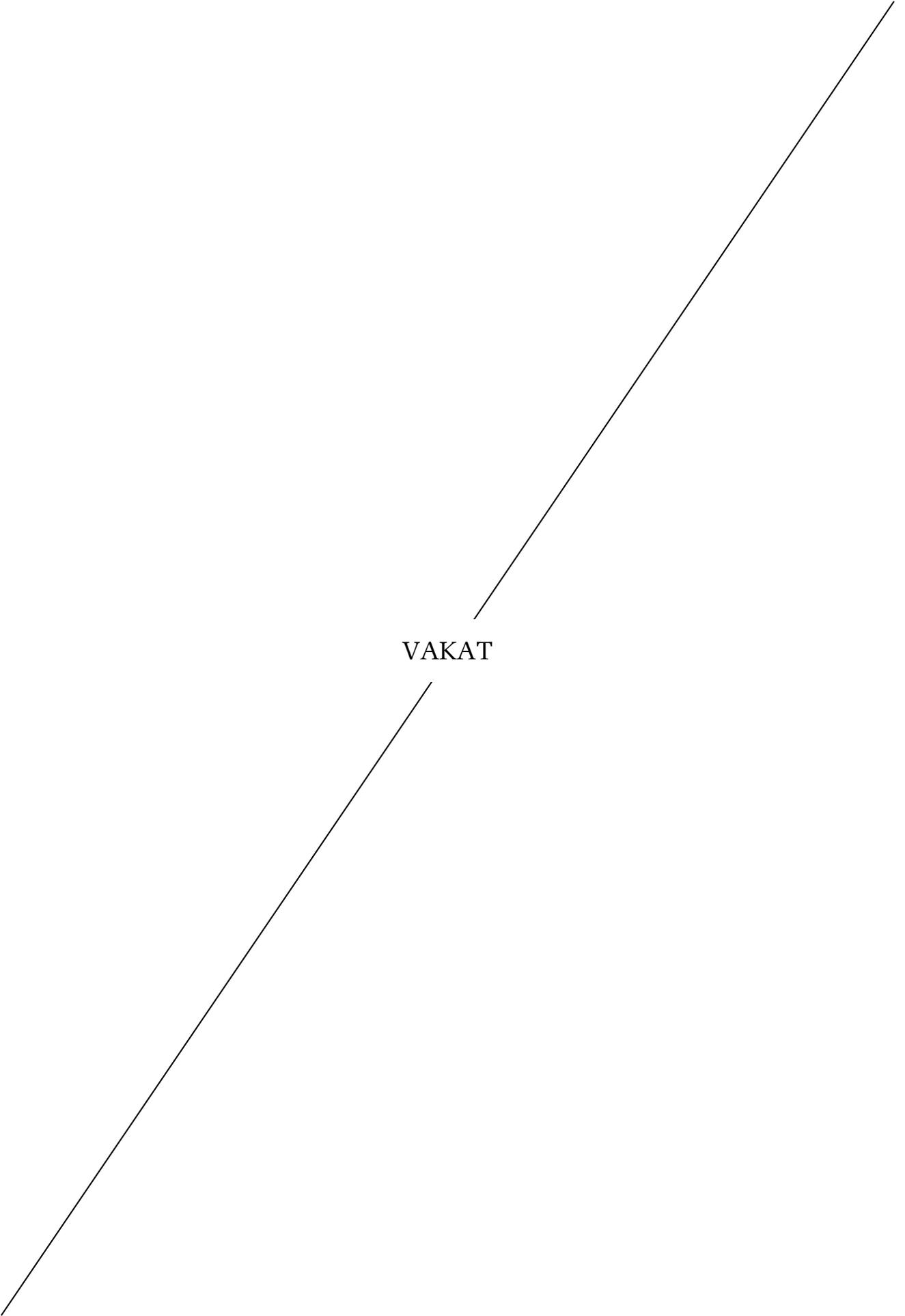
Die **Stiftung Universität Hildesheim** sucht zum 1. 4. 2023 oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Ressort des hauptberuflichen Vizepräsidenten für Personal und Finanzen

eine Leitung des Dezernats für Finanzen (w/m/d) (BesGr. A 15/EntgeltGr. 15 TV-L)

in Vollzeit.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung **bis zum 12. 2. 2023** unter der Kennziffer 2023/58 über unser Karriereportal <https://bewerbung.uni-hildesheim.de/>.

— Nds. MBl. Nr. 3/2023 S. 74



VAKAT

